



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	B. Gründerinnenprämie
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none">– Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung am Erwerbsleben (ESF-Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben) vom 31.08.2022– Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021– Anlage 1: Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben, Ziffer II Buchstabe B

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Ziel der Förderung ist es, die Teilhabe von Frauen an selbstständiger Erwerbstätigkeit zu stärken sowie die Vereinbarkeit von unternehmerischer Tätigkeit und Familie zu unterstützen.
Gegenstand der Förderung:	Mit der Gründerinnenprämie werden gründungsinteressierte Frauen mit besonderen Gründungshemmnissen durch eine befristete Teilfinanzierung von Lebensunterhalt, Sozialversicherungskosten sowie einem Kinderbonus unterstützt.
Zuwendungsempfängerinnen	Weibliche Gründungspersonen, die volljährig sind und ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

Von der Förderung ausgeschlossen	<ul style="list-style-type: none">– Gründerinnen, bezüglich deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die eine Vermögensauskunft verpflichtend abgegeben haben– Studierende sowie Beschäftigte von Hochschulen, Berufsakademie und Forschungseinrichtungen, die förderfähig im Rahmen der auf die Existenzsicherung gerichteten Leistungen zur Förderung von Gründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind.– Gründungsvorhaben, bei denen während des Bewilligungszeitraum neben der Gründung entgeltliche Tätigkeiten durch die Zuwendungsempfängerin im Umfang von mehr als 20 Stunden pro Woche geleistet wird– Gründerinnen, die zuvor bereits eine Gründerinnenprämie über diese Förderrichtlinie erhalten hatten
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">a) Die Zuwendungsempfängerinnen müssen ein Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen zum Haupterwerb aufbauen. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sein mit Ausnahme einer Überführung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb.b) Die Zuwendungsempfängerinnen gehören mindestens einer der folgenden Zielgruppen an:<ul style="list-style-type: none">aa) Gründerinnen mit eigener Migrationserfahrung, d. h. mit Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen:<ul style="list-style-type: none">– zugewanderte Ausländerin,– zugewanderte Eingebürgerte,– Spätaussiedlerinbb) alleinerziehende Gründerinnen, die mit einem minderjährigen Kind in Haushaltsgemeinschaft leben und die Erziehungs- und Betreuungsverantwortung überwiegend übernehmencc) Gründerinnen, die als Berufsrückkehrende ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen der Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung mindestens sechs Monaten unterbrochen haben,dd) Gründerinnen, die als pflegende Angehörige Leistungen zur sozialen Sicherung als Pflegeperson erhalten,ee) Gründerinnen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung überwiegend als mitarbeitende Familienangehörige tätig waren (eine anderweitige Tätigkeit darf nur



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>in einem Umfang von weniger als 20 Stunden pro Woche ausgeübt werden),</p> <p>ff) Gründerinnen mit einem unterdurchschnittlichen Erwerbseinkommen von regelmäßig weniger als 2.500,00 EUR brutto in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung,</p> <p>gg) Gründerinnen, die eine gemeinwohlorientierte Unternehmensgründung beabsichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Unternehmen ist vorrangig auf soziale, gemeinnützige oder Umwelt- bzw. Klimaschutzziele ausgerichtet.- Unternehmensgewinne werden überwiegend für diese Ziele eingesetzt.- Im Geschäftsbetrieb inklusive der Lieferketten werden Aspekte der Menschenwürde, Nachhaltigkeit, Partizipation und Gerechtigkeit im Hinblick auf Personal, Kundschaft, Lieferanten, Partner und das gesellschaftliche Umfeld z.B. durch nachhaltige Herstellungsprozesse, Mitentscheidungsmöglichkeiten, faire Preise und faire Entlohnung maßgeblich berücksichtigt.- Die Gehälter stehen in angemessenen Verhältnis zur eingebrachten Leistung.- Die Unternehmen weisen häufig eine gemeinnützige Rechtsform ohne Gewinnerzielungsabsicht auf. <p>Im zu begründenden Einzelfall können weitere Gründungshemmisse durch die Bewilligungsstelle anerkannt werden, die sich aus geschlechtsspezifischen Besonderheiten wie beispielsweise typischen Brüchen in den Erwerbsbiografien ergeben.</p> <p>Soweit entsprechende Anträge gestellt werden möchten, sind nachvollziehbare Begründungen mit der Antragstellung mit der Bewilligungsstelle abzustimmen und entsprechende Nachweise zu erbringen.</p> <p>c) Die Gründerinnen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung sowie zum Betreiben eines Unternehmens im Hinblick auf Fachkunde und Unternehmensführung nachweisen, zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Seminaren oder durch ihren bisherigen beruflichen Werdegang oder andere Qualifikationen, die auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten schließen lassen (Nachweis durch Zeugnisse und Lebenslauf).</p>
--	--



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

	<p>d) Gleichartige Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, insbesondere Einstiegsgeld sowie Gründungszuschuss, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Empfängerinnen von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") müssen daher eine Bestätigung des zuständigen Jobcenters oder der zuständigen Agentur für Arbeit einreichen, dass kein Anspruch auf Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld besteht. Eine Förderung durch die Gründerinnenprämie kann trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld I beispielsweise erfolgen, wenn weniger als 150 Tage Restanspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld I besteht und somit der Erhalt des Gründungszuschusses nicht möglich ist.</p> <p>e) Eine Kombination der Förderung mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben Ausgaben, insbesondere der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen vom 20. August 2020 sowie der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung von Existenzgründungen und Hofnachfolgen in der Landwirtschaft vom 27. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist nicht zulässig. Soweit die Gewährung eines InnoStartBonus in Frage kommt, ist dieser zuerst zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie unter InnoStartBonus Sächsische AufbauBank (SAB) (sachsen.de)</p> <p>Junglandwirten bzw. – wirtinnen bis zu einem Alter von 40 Jahren und erstmaliger Niederlassung als Betriebsinhabende kann nach der Förderrichtlinie Existenzgründungs- und Hofnachfolgeprogramm ein Zuschuss von 70.000 EUR über einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden. Nähere Informationen finden Sie hier (Förderrichtlinie Existenzgründungs- und Hofnachfolgeprogramm).</p> <p>f) Die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist insbesondere durch die Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung, die Bestätigung der Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit durch das zuständige Finanzamt nach § 18 Einkommenssteuergesetz oder die Bestätigung der Eintragung in die Handwerksrolle durch die Handwerkskammer nachzuweisen.</p>
Zielgruppe/Endbegünstigte	siehe Zuwendungsempfängerin



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

Auswahl-, Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antrags- und Bewilligungsverfahren	<ul style="list-style-type: none">- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben können fortlaufend bei der Bewilligungsstelle gestellt werden.- Machen sich mehrere Personen zusammen selbstständig, kann jede Person bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Zuwendung erhalten. Es ist nicht erforderlich, dass jede beteiligte Person Zuwendungsempfangende ist. Bei Gründungen durch mehr als eine Person muss eine strukturierte Aufgabenverteilung im Antrag erkennbar sein.- Mit dem Antrag sind ein Unternehmenskonzept (Businessplan mit wirtschaftlichen Kennzahlen des zu gründenden Unternehmens) und ein Lebenslauf einzureichen.- Zudem ist eine befürwortende Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zum Nachweis der Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung beizufügen. Fachkundige Stellen sind die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.
Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	Die Auszahlung erfolgt in gleichen monatlichen Raten.
Zwischen- und Verwendungsnachweisverfahren	<ul style="list-style-type: none">- Die Zuwendungsempfängerin hat einen Zwischennachweis spätestens sieben Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Zwischenbericht und einem Nachweis der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Der Zwischenbericht muss Aussagen über den Stand des Gründungsvorhabens sowie der Geschäftstätigkeit und über die weiteren Perspektiven enthalten.- Der Verwendungsnachweis hat einen Sachbericht mit Darstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens sowie dessen Perspektive zu enthalten. Ein zahlenmäßiger Nachweis ist zum Verwendungsnachweis in Abweichung zu Nummer 6.2 NBest-EU nicht mit einzureichen.- In Abweichung von Nummer 6.1 der NBest-EU wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Zuschuss als Festbetrag



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none">a) In den ersten sechs Monaten des Bewilligungszeitraumes beträgt die Höhe der Zuwendung 1.320,00 EUR als Zuschuss zum Lebensunterhalt pro Monat sowie 300,00 EUR als Zuschuss zu den Sozialabgaben pro Monat. Der Zuschuss zu den Sozialabgaben entfällt, soweit die Gründerin einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht. Die Zuwendung erhöht sich um 140,00 EUR Kinderbonus pro Monat, soweit im Haushalt der Gründerin mindestens ein betreuungspflichtiges Kind (bis Vollendung 12. Lebensjahr) / Personen mit Behinderung) lebt. Ein geeigneter Nachweis (z. B. Kindergeldbescheid oder Kinderkrankengeldbescheid) ist einzureichen.b) Für weitere neun Monate beträgt die Zuwendung 300,00 EUR als Zuschuss zu den Sozialabgaben pro Monat. Der Zuschuss entfällt, soweit die Gründerin einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht. Die Zuwendung erhöht sich um 140,00 EUR Kinderbonus pro Monat, soweit im Haushalt der Gründerin ein betreuungspflichtiges Kind lebt. Der Kinderbonus wird auch gezahlt, wenn der Zuschuss zu den Sozialabgaben entfällt.c) Wird das Unternehmen nicht innerhalb der ersten sechs Monate im Bewilligungszeitraum gegründet, wird die Zahlung des Zuschusses bis zum Nachweis der Gründung, maximal jedoch sechs Monate ausgesetzt. Sobald der Nachweis der Gründung vorliegt, werden ausgesetzte Zahlungen gewährt und die Zuwendung für die weiteren neun Monate in gleichen monatlichen Raten ausgezahlt. Eine Verzinsung der ausgesetzten Zahlungen erfolgt nicht.d) Liegt bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn der ersten Auszahlung kein Nachweis der Gründung des Unternehmens vor, endet der Bewilligungszeitraum rückwirkend nach den ersten sechs Monaten.
Beihilferegelungen	<ul style="list-style-type: none">- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023– im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie

Begleitung und Bewertung	<p>Im Rahmen der Förderung wirkt der Zuwendungsempfänger und/ oder die geförderte Person an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/ Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.</p> <p>Nach EU-Recht sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereit- gestellten öffentlichen Mittel gibt.</p>
Grundsätze im ESF Plus	<p>Die Förderung ist demografieorientiert. Folgende ESF-Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter– Wahrung der Charta der Grundrechte– Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in der Projektskizze erforderlich.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der Bewilligungsstelle www.sab.sachsen.de.</p>